

Geschäftsverzeichnissnr. 2050
Urteil Nr. 20/2002 vom 23. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 89.582 vom 11. September 2000 in Sachen W. Weyts gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem dieser Artikel einerseits die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten Magistrate, denen wegen Unvereinbarkeit ehrenvolle Demission gewährt wurde, und andererseits die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter, denen wegen Unvereinbarkeit ehrenvolle Demission gewährt wurde, von der beruflichen Eignungsprüfung befreit, während die Richter, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben und denen demzufolge keine ehrenvolle Demission gewährt wurde, die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung nicht beanspruchen können? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus dem Sachverhalt und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß die Frage darauf abzielt, eine Kategorie von vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten Richtern, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben und denen keine ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit gewährt wurde, nämlich den effektiven Zivilmitgliedern des Kriegsrates zu Felde, mit zwei anderen Kategorien von Richtern zu vergleichen, nämlich den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten aktiven und stellvertretenden Richtern, denen ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit gewährt wurde.

B.2.1. Gemäß den Vorarbeiten hat das Gesetz vom 18. Juli 1991 zum Ziel, « den Zugang zur Magistratur objektiv ablaufen zu lassen und die Ausbildung der Magistrate zu verbessern » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-2, S. 5).

Das Gesetz sieht hierzu zwei Möglichkeiten für den Zugang zur Magistratur vor: Die erste steht denjenigen offen, die sich von Anfang an zu einer Laufbahn in der Magistratur berufen fühlen; sie können an einer vergleichenden Zulassungsprüfung zum Gerichtspraktikum teilnehmen, nach dessen Ablauf sie zum Magistrat ernannt werden können» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1565/10, S. 19).

Die zweite Zugangsmöglichkeit steht den Bewerbern mit einer spezifischen Berufserfahrung offen, die eine nicht vergleichende berufliche Eignungsprüfung bestehen müssen (ebenda, S. 20).

B.2.2. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 sieht ebenfalls eine Übergangsregelung vor, die ursprünglich wie folgt lautete:

« Art. 21. § 1. Die Magistrate, die am Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Gesetzes im Dienst sind, gelten als Absolventen der in Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes, vorgesehenen gerichtlichen Probezeit und als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

Durch das Gesetz vom 6. August 1993 wurde diese Bestimmung durch folgenden Absatz ergänzt:

« Die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

Durch das Urteil Nr. 53/94 des Hofes vom 29. Juni 1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 9. Juli 1994) wurde Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 in seiner durch das Gesetz vom 6. August 1993 abgeänderten Fassung für nichtig erklärt, insofern diese Bestimmung sich auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter bezog.

Durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994 wurde Artikel 21 § 1 Absätze 1 und 2 ersetzt und lautet nunmehr:

« Art. 21. § 1. Die Magistrate, die am Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Gesetzes im Dienst sind, und die Magistrate, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt wurden, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 20

dieses Gesetzes, vorgesehenen gerichtlichen Probezeit und als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung.

Die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, und die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß das Gesetz vom 1. Dezember 1994 weder die Situation der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten aktiven und stellvertretenden Richter noch die der vor demselben Datum ernannten stellvertretenden Richter, denen ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit gewährt worden ist, geändert hat.

Doch hat das Gesetz vom 1. Dezember 1994 die gesetzliche Vermutung, die berufliche Eignungsprüfung bestanden zu haben, ausgedehnt auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten aktiven Richter, denen ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit gewährt worden ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1168-1, S. 3).

B.2.3. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber die Situation jener berücksichtigen wollte, die wegen Unvereinbarkeit ihr Amt als aktive oder stellvertretende Richter aufgeben mußten.

Somit hat er die Situation der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten aktiven Richter, denen ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit gewährt worden ist, regeln wollen, indem er sie auf gleiche Weise behandelt wie die anderen aktiven, vor demselben Datum ernannten Richter, da er der Auffassung war, daß es nicht logisch wäre, daß Richter, denen ehrenvolle Demission gewährt worden ist, erneut Prüfungen ablegen müßten, um ihre frühere Funktion wieder zu bekleiden (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1168-1, SS. 3 und 4).

Auch hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter hat er die Situation verdeutlichen wollen und « die These, die der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 53/94 vom 29. Juni 1994 vertreten hat », bekräftigen wollen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1168/2, S. 8).

In diesem Urteil hielt der Hof es für gerechtfertigt, diejenigen von der Prüfung zu befreien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 als stellvertretende Richter im Amt waren, da die Anwerbungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt dieselben waren wie für die aktiven Richter und da Letztgenannte, wenn sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 in Dienst waren, als Absolventen der beruflichen Eignungsprüfung galten. Dem Urteil des Hofes zufolge war es ebensowenig diskriminierend, die stellvertretenden Richter, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ehrenvolle Demission gewährt worden war, von der Prüfung zu befreien.

B.3.1. Zwischen den Zivilmitgliedern des Kriegsrates zu Felde einerseits und den aktiven und den stellvertretenden Richtern andererseits besteht in verschiedener Hinsicht ein objektiver Unterschied.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 62 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Festlegung des ersten und zweiten Titels des Militärstrafprozeßgesetzbuches werden Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde unter den Berufsmagistraten der Gerichte des Mutterlandes oder Afrikas oder unter den Doktoren oder Lizentiaten der Rechte, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, ernannt. Die Ernennungsbedingungen für Letztgenannte waren somit nicht so streng wie die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 für die aktiven oder stellvertretenden Richter geltenden Ernennungsbedingungen. Diese mußten nämlich nicht nur das Diplom eines Doktors der Rechte erworben haben, sondern außerdem noch aufgrund der Artikel 187, 188, 191 und 192 des Gerichtsgesetzbuches das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und während mindestens fünf Jahren in Belgien in den in diesen Bestimmungen angegebenen Ämtern tätig gewesen sein.

Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 62 § 1 und § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Festlegung des ersten und zweiten Titels des Militärstrafprozeßgesetzbuches, daß das Zivilmitglied des Kriegsrates nicht als Vorsitzender tätig sein kann und daß der Kriegsrat zu Felde in außergewöhnlichen Situationen rechtsgültig zusammengesetzt werden kann, ohne daß die Anwesenheit eines Zivilmitglieds des Militärgerichts erforderlich ist.

B.3.3. Ein anderer Unterschied zwischen den Zivilmitgliedern des Kriegsrates zu Felde und den aktiven und stellvertretenden Richtern bezieht sich auf die Dauer der Ernennung. Diejenigen aus der ersten Kategorie werden für einen Zeitraum von sechs Monaten, der verlängert werden kann, ernannt. Diejenigen aus der zweiten Kategorie hingegen sind gemäß Artikel 152 der Verfassung auf Lebenszeit ernannt.

B.4. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gesetzgebers und angesichts der Tatsache, daß die ehemaligen Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde an der beruflichen Eignungsprüfung teilnehmen können, ist es nicht deutlich unangemessen, daß die beanstandete Übergangsbestimmung nicht, wie für die aktiven Richter, auf die Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde ausgedehnt wurde.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, abgeändert durch das Gesetz vom 6. August 1993 und durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel die effektiven Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben und denen demzufolge keine ehrenvolle Demission gewährt worden ist, nicht von der beruflichen Eignungsprüfung befreit.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel